



Flugschule Chiemsee GmbH & Co KG
Herrn Robin Frieß
Am Hofbichl 3c
83229 Aschau i. Chiemgau

Gmund, 04.08.2016 Kla

Außenstarts und Außenlandungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf dem Übungshang "Pfaffing", 83112 Frasdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Chiemsee, Herrn Robin Frieß, vom 25.05.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Außenstarts und Außenlandungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Chiemsee und mit Zustimmung der Flugschule auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Übungshang Pfaffing
Lage Übungshang: Gemarkung Umrathausen
Gemeinde: Frasdorf
Landkreis: Rosenheim
Regierungsbezirk: Oberbayern
Bundesland: Bayern

2. Flugbetriebsflächen:

Übungshang: Bezeichnung: „Übungshang Pfaffing“
Koordinaten: N 47°48' 37,10“ E 12° 20' 01,26“
Flurst. 1315
Höhe: 623 m
Höhendifferenz: 21 m; Erforderl. Gleitzahl: --
Startrichtung: West
Landerichtung: West
Fluggeräte: GS / HG
Eignung: Grundschulung / Übungshang
Bemerkung: Flacher Übungshang

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Abstand zu Hofgebäude einhalten. Schirme nicht im Lee des Baums im Startplatzbereich auslegen.
2. Das Betreten der an den Übungshang angrenzenden Streuwiesenfläche inklusive des Pufferstreifens (siehe Luftbild in der Anlage, gelb und rot markierte Bereiche) ist nicht gestattet. Um dies zu gewährleisten, ist um die Streuwiesenflächen an jedem Schulungstag ein Sperrbereich von 10 Meter sichtbar abzupflocken.
3. Sollten sensible Brutvogelarten nachgewiesen werden, behält sich die Untere Naturschutzbehörde Rosenheim vor, den Zeitraum des Flugbetriebs auf dem Übungshang einzuschränken.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,00, erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 25.05.2016 beantragte die Flugschule Chiemsee beim Deutschen Hängegleiterverband (DHV) eine Außenstart- und Außenlandeerlaubnis für den Übungshang Pfaffing im Gemeindebereich Frasdorf gem. § 25 Luftverkehrsgesetz. Der DHV ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr für die Erteilung von Außenstarterlaubnissen gem. § 25 LuftVG zuständig.

Die Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rosenheim wurde mit Datum des 3.6.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Zur Klärung des Sachverhaltes fand am 21.07.2016 zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde Rosenheim, dem DHV und dem Antragsteller ein Ortstermin statt.

Das Gelände befindet sich in der Nähe des Weilers Pfaffing in Sichtweite der Autobahn A 8 (ca. 400 m entfernt). Der Übungshang wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Im Landebereich befindet sich südlich in Richtung Autobahn eine gesetzlich geschützte Streuwiese (Art. 23 BayNatSchG). Die Flächen befinden sich im LSG „Bärnsee und seine Umgebung“. Bei dem Ortstermin wurden offene Fragen zu Flugbetrieb und Naturschutz geklärt. Eine Landung von Gleitschirmen und Hängegleitern auf den Streuwiesen ist aus Gründen des Biotopschutzes auszuschließen.

Mit Datum des 27.07.2016 teilte das Landratsamt Rosenheim mit, dass der Nutzung des Übungshanges unter Beachtung von Nebenbestimmungen zugestimmt wird. Die Auflagen wurden vorliegend in die Erlaubnis aufgenommen.

Das Gelände wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger mit Datum des 20.5.2016 besichtigt und überprüft. Die vom Geländegutachter vorgeschlagenen Auflagen wurden übernommen, bzw. ergänzt.

Ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb ist mit den festgesetzten Auflagen gewährleistet.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Rosenheim

Münchener Straße 23
83022 Rosenheim

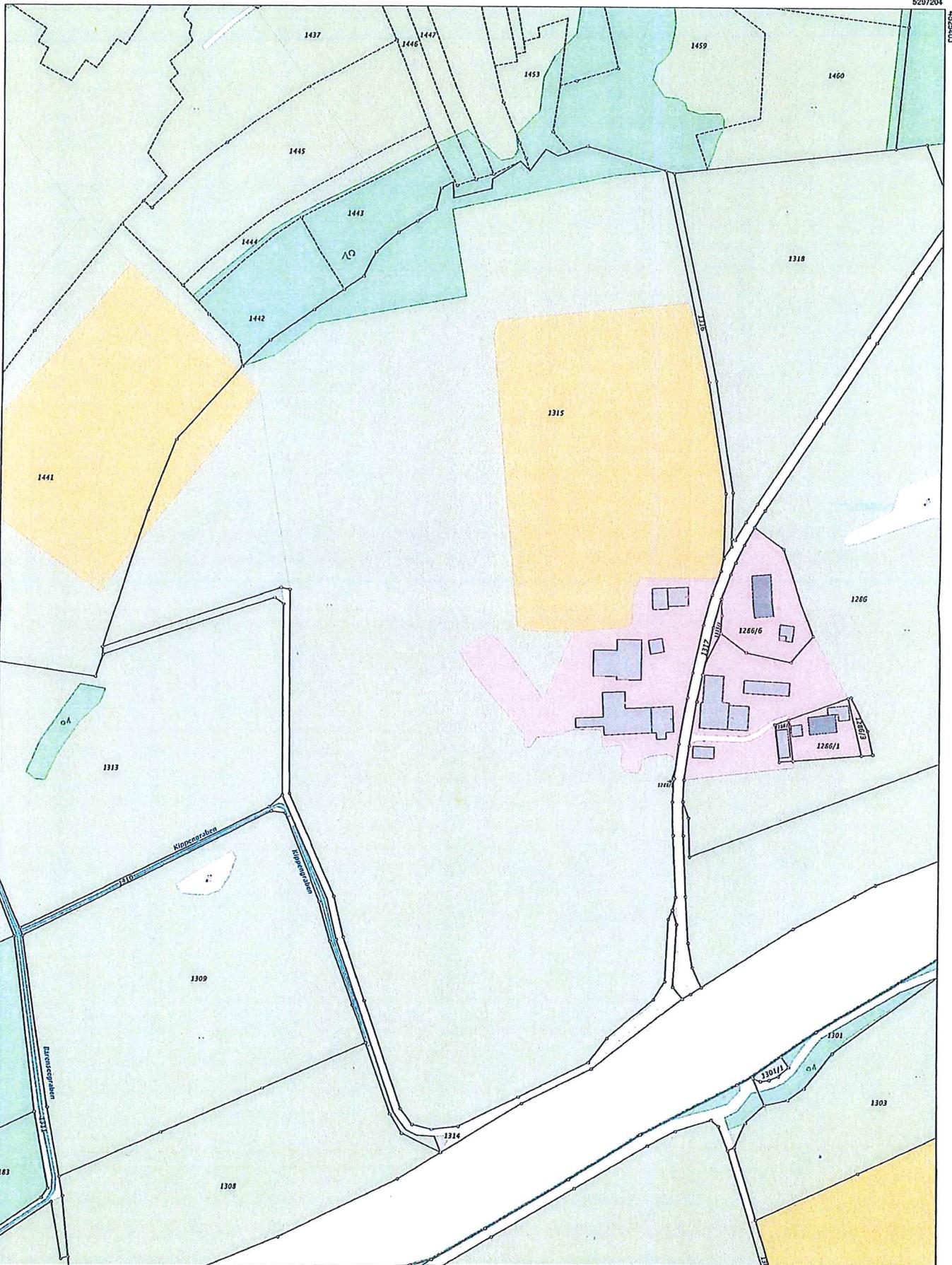
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 2000

Erstellt am 02.05.2016

Flurstück: 1315
Gemarkung: Umrathshausen

Gemeinde: Frasdorf
Kreis: Rosenheim
Regierungsbezirk: Oberbayern



Maßstab 1:2000 0 10 30 60 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.